Schutzkonzept

Assistenz beim Wohnen

Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: November 2026

Impressum

Herausgeber*in:
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
E-Mail: geschaeftsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de
2. Auflage: Digital

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	**5**
1.	**Ethischer Kodex für sichere Orte**	**6**
2.	**Prävention von Gewalt**	**7**
	2.1 Was ist Gewalt?	7
	2.2 Maßnahmen zur Prävention	11
	2.3 Verhaltenskodex	12
3.	**Sexualpädagogisches Gesamtkonzept**	**15**
	3.1 Grundannahmen	15
	3.2 Umgang mit Sexualität	16
4.	**Gestaltung von Räumen**	**17**
	4.1 Stützpunkte und Kleingarten	17
	4.2 Wohnung der Kund*innen	17
	4.3 Gemeinsame Fahrten	18
	4.4 Sonstige Räume	18
5.	**Demokratie und Partizipation**	**19**
6.	**Beschwerdemanagement**	**21**
7.	**Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf**	**23**
8.	**Personalverantwortliche Maßnahmen**	**26**
9.	**Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung**	**29**
10.	**Gesetzliche Grundlagen**	**31**

Vorwort

Die „Assistenz beim Wohnen“ ist im Rahmen der Eingliederungshilfe ein ambulanter Dienst der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. Dieses Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, die in Delmenhorst, im Landkreis Oldenburg oder im Landkreis Wesermarsch wohnen. Die Assistenz beim Wohnen fügt sich möglichst flexibel in den individuellen Alltag der Kund*innen ein, ganz gleich, ob sie alleine, als Paar, in einer Wohn-Gemeinschaft oder dem familiären Umfeld wohnen. Ziel ist es, die Kund*innen zu befähigen, durch Assistenz oder Begleitung ihren Alltag weitestgehend selbstständig zu bewältigen und sie dadurch in der (sozialen) Teilhabe zu unterstützen. Hierbei stehen die individuellen Bedürfnisse und die Selbstbestimmung der Kund*innen im Zentrum.

Unsere Prämisse: Wir wollen ein sicherer Ort sein, an dem die Kund*innen ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Um dies zu gewährleisten, müssen sie vor jeglichen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Wir, als Assistenz beim Wohnen, wollen sowohl Unterstützung im Alltag als auch eine sichere und respektvolle Atmosphäre schaffen, in der sich alle Beteiligten wohl und geschützt fühlen.

Dieses Konzept bildet ab, was wir tun, um diese Prämisse in unserer täglichen Arbeit zu verfolgen. Es umfasst Aspekte der Prävention aber auch der Intervention. Es zeigt auf, welche Regelungen wir zum Schutz der Menschen in unserem Dienst getroffen haben und richtet sich als Handlungsleitlinie an alle Mitarbeiter*innen.

Als Trägerin unseres Dienstes hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Sie gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen in ihrer Trägerschaft – also auch für uns. Die Rahmenkonzeption kann jedoch aufgrund ihrer breiten Gültigkeit für ganz verschiedene Angebote zum Teil nur recht allgemeine Aussagen treffen. Im Detail braucht es darüber hinaus konkretere Überlegungen und Konzepte dazu, wie genau in der Assistenz beim Wohnen der Schutz der Menschen gewährleistet wird. Die Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und das hier vorliegende Schutzkonzept stehen also in engem Zusammenhang. An verschiedenen Stellen dieses Schutzkonzeptes wird auf die Rahmenkonzeption verwiesen. Die Rahmenkonzeption ist auf unserer Internetseite zu finden (www.lebenshilfe-delmenhorst.de).

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in ihren Diensten und Einrichtungen zu Grunde liegen und in allen Begegnungen leitend sein sollen. Sie finden alle im Folgenden benannten Dokumente als Broschüre bzw. Flyer in unseren Stützpunkten oder auf unserer Internetseite.

In ihrem Leitbild beschreibt die Lebenshilfe die zentralen Werte und Annahmen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren. Es gilt übergeordnet für alle Bereiche. Alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind, sollen sich hinter dem Leitbild vereinen. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Hier treffen wir wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Wir legen großen Wert auf Respekt, Inklusion, Bildung und Selbstbestimmung für alle Menschen. Das Leitbild ist die Richtschnur auch für unser Handeln in der Assistenz beim Wohnen.

Zudem finden sich wichtige Aussagen im Zusammenhang mit unserem ethischen Kodex im Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung. In einem mehrstufigen Prozess wurde bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und aufgeschrieben, welche Werte und Haltungen bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation eine zentrale Rolle spielen. Das Selbstverständnis knüpft an das Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe – also auch bei uns.

Ethische Aussagen finden sich darüber hinaus in der eigenen Konzeption der Assistenz beim Wohnen, welche die pädagogischen Leitgedanken umfasst. Dabei wird erkennbar, wie sich unsere Grundannahmen in der täglichen Assistenz widerspiegeln und Begriffe wie Respekt, Teilhabe oder Partizipation sich im Alltag des Dienstes lebendig darstellen.

Eine Konkretisierung unseres ethischen Kodex im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt stellen auch die Aussagen zur Prävention von Gewalt im folgenden Kapitel dar.

2. Prävention von Gewalt

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Bildung, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kund*innen oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Risikofaktoren für das Vorkommen von Gewalt und individuellem Fehlverhalten können einerseits durch individuelle und andererseits durch strukturelle Bedingungen beeinflusst werden. Zu den individuellen Bedingungen zählen z. B. die persönliche Haltung, Erziehungseinstellung, eigene Erfahrungen, persönliche Belastungen, psychische Erkrankungen und eine geringe Stress-Toleranz. Unter strukturellen Bedingungen sind beispielsweise das Arbeitsklima und die personellen Ressourcen (Personalschlüssel, Ausfallzeiten) zu verstehen. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Menschen mit (schweren) Beeinträchtigungen nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Begriffsklärung stellt den Versuch dar, ein gemeinsames und breites Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen herzustellen. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Vorkommnisse von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

Nach dem gemeinsamen Verständnis der Trägerin über Gewalt und ihre Erscheinungsformen sind Beispiele für mögliche Gewaltbegegnungen der Kund*innen in der Assistenz beim Wohnen sowie präventive oder interventive Maßnahmen angefügt.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

Einerseits unterstützt die Assistenz beim Wohnen die Kund*innen präventiv in der (Weiter-)Entwicklung von selbstregulatorischen Kompetenzen, andererseits motiviert die Assistenz beim Wohnen die Kund*innen zum Einsatz von Deeskalationstechniken, wenn diese Gewalt vermuten bzw. (mit-)erleben.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung. Diskriminierung aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab.

Um in der Assistenz beim Wohnen das Auftreten von psychischer Gewalt, wie z. B. Beleidigungen gegenüber und auch unter Kund*innen zu vermeiden, wird eine gewaltfreie Kommunikation angestrebt. Dazu gehört auch Akzeptanz zu vermitteln und respektvoll miteinander umzugehen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

Damit keine ungewollten Berührungen gegenüber und auch unter Kund*innen stattfinden, ermutigt die Assistenz beim Wohnen eigene Grenzen zu setzen, zu kommunizieren und zu wahren. Dazu zählt auch die Befähigung „Nein“ und „Stopp“ zu sagen, wenn etwas nicht gewollt ist, sowie im Vorfeld die Grenze des Gegenübers zu erfragen.

Digitale Gewalt

Digitale Gewalt umfasst psychische und sexualisierte Gewaltanwendungen (z. B. Beleidigungen). Sie wird in digitaler statt analoger Form durch elektronische Kommunikationsmittel ausgeführt. Besonderheiten der digitalen Gewalt liegen in der niedrigen Hemmschwelle durch die Anonymität sowie in der Möglichkeit der schnellen und vielzähligen Verbreitung an Informationen und Daten. Die Verbreitungen von Inhalten im digitalen Raum können nur schwer verfolgt und vernichtet werden. Der mögliche Zugriff auf ungewollte und/oder nicht dem Alter entsprechende Inhalte birgt besondere Gefahren für das Vorkommen von digitaler Gewalt. Das Spektrum digitaler Gewalt umfasst insbesondere Cyber-Mobbing (Ausgrenzung/Beleidigung), Cyber-Stalking (Nachstellung), Cyber-Kriminalität (Identitäts- und Datenmissbrauch) und Cyber-Grooming (sexuelle Belästigung).

Die Kund*innen der Assistenz beim Wohnen bewegen sich in unterschiedlichen Ausmaßen in digitalen Räumen, wie z. B. den sozialen Medien. In diesem Zusammenhang können sie digitale Gewalt in Form von Beleidigungen oder Belästigung durch ihnen bekannte oder unbekannte Personen erfahren. Hier sind die Mitarbeiter*innen gefordert, die Kund*innen über digitale Gefahren zu informieren und zum Umgang mit persönlichen Daten im Internet zu sensibilisieren. Außerdem kann es hilfreich sein, den Kund*innen eine Fortbildung zu diesem Thema anzubieten.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Auch in der Assistenz beim Wohnen sind Grenzverletzungen unvermeidbar. Dies kann sich beispielsweise in einem wenig wertschätzenden Umgangston oder zu engem Körperkontakt äußern, der als unangenehm empfunden wird. Dazu kann außerdem die (häufige) Kontaktaufnahme über das Handy, die sozialen Medien oder persönlich zählen, die von den Kontaktempfänger*innen nicht gewünscht ist. Umso wichtiger ist es, die eigene Grenze zu identifizieren und mitzuteilen sowie die Grenze des Gegenübers zu erfragen.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

In der Assistenz beim Wohnen kann es zu Übergriffen zwischen und gegenüber Kund*innen kommen. Hier kann die eben genannte (häufige) Kontaktaufnahme als Übergriff zu bewerten sein, wenn sie absichtlich und wissentlich gegen den Wunsch der Kontaktempfänger*innen ausgeübt wird. In diesem Fall gilt es, die Kund*innen darin zu bestärken, Grenzen zu erfragen, zu kommunizieren und insbesondere zu wahren sowie im Nachgang Übergriffe zu melden Die Kommunikation kann beispielsweise mithilfe von „Ich“-Botschaften gelingen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

Die Kund*innen der Assistenz beim Wohnen können Vernachlässigung erfahren, wenn ihre Bedürfnisse nach Wertschätzung oder Selbstbestimmung nicht ausreichend erfüllt werden. Dann haben die Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, beratend und unterstützend in Absprache mit den Kund*innen zu intervenieren. Ausgehend von den Mitarbeiter*innen ist es wichtig, im Sinne einer adäquaten Einsatzplanung einen Überblick über die Assistenzzeiten der Kund*innen zu behalten und im engen Austausch mit ihnen über mögliche Veränderungen zu stehen.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert,

- indem wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- indem wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, welche die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- indem alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- indem wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- indem wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- indem Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- indem Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- indem wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- indem wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Leitungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

2.3 Verhaltenskodex

Die Assistenz der Kund*innen erfolgt in der Regel im 1:1-Setting, wie zum Beispiel pflegerische Tätigkeiten, Einkäufe oder Autofahrten. In diesen Situationen kann die asymmetrische Machtstruktur zwischen Mitarbeiter*innen und Kund*innen als besonders ausgeprägt wahrgenommen werden. Ziel ist es, die Kund*innen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung zu begleiten und die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen ihrer Persönlichkeit zu respektieren und zu erhalten. Um einen achtsamen und reflektierten Umgang miteinander in der Assistenz beim Wohnen sicherzustellen, hat das Team unter einen Verhaltenskodex zu unterschiedlichen Themen entwickelt. Der Verhaltenskodex soll die Kund*innen vor jeglicher Form von Gewalt schützen.

Die folgende Verhaltensampel zeigt in rot, welches Verhalten verboten/untersagt ist, in orange welches Verhalten grenzwertig ist und in grün welches Verhalten gewünscht/gewollt ist.

Körperkontakt

- Körperkontakt ohne Einverständnis ist nicht okay.
- Umarmungen durch die Mitarbeiter*innen als Begrüßungsritual sind nicht okay.
- Körperkontakt in Gefahren-/Notsituationen ist okay.
- Körperkontakt als Hilfestellung ist nach Absprache okay.
- Körperkontakt zum Trost ist okay, wenn die Person einverstanden ist.
- Kund*innen können Körperkontakt immer ablehnen.
- Mitarbeiter*innen können immer eigene Grenzen setzen und kommunizieren: „Nein heißt Nein!“ „Stopp heißt Stopp!“
- Umarmungen zur Begrüßung in Absprache sind okay.

Sprache und Umgang

- Nicht okay im Umgang ist es, zynisch und/oder taktlos zu sein, nicht zuzuhören und kein offenes Ohr zu haben („abwesend sein“).
- Diskriminierende Ansprache (z. B. Religion, äußerliche Merkmale, Sexualität etc.) sind nicht zulässig.
- Kosenamen sind nicht okay.
- Kund*innen anschreien ist nicht zulässig.
- Absichtliche falsche Ansprache (Duzen gegen Einwilligung) ist nicht okay.
- Unangemessene Gesten und Mimik (aggressive, herablassende Körpersprache) und auslachen sind nicht okay.
- Ironie ist situationsbezogen in Ordnung, wenn sie angemessen und nicht bloßstellend ist.
- Spitznamen sind in Absprache okay.
- Schreien ist nur in Gefahren- und Notsituationen zulässig.

- Unsere Sprache und unser Umgang sind geprägt durch Empathie, Respekt, Wertschätzung, Akzeptanz, Zuhören und Augenhöhe in Bezug auf verständliche Sprache.
- Wir sprechen Kund*innen mit ihrem Namen an.
- Situationsorientierte klare Ansprache (z. B. Stimme erheben) ist okay.
- Wir achten auf einen angemessenen, respektvollen Umgangston.
- Wir fragen Kund*innen beim Erstkontakt, wie sie angesprochen werden wollen (Du / Sie / Pronomen etc.)
- Zu unserer nonverbalen Kommunikation gehören Blickkontakt, Zugewandtheit und Authentizität.

Assistenz und 1:1-Situationen

- In der Planung und Gestaltung der Assistenz ist es nicht zulässig, den Kund*innen gegenüber Druck aufzubauen.
- Es ist nicht okay, dass Mitarbeiter*innen die eigenen Bedürfnisse über die Bedürfnisse der Kund*innen stellen.
- Mitarbeiter*innen können Entscheidungen für Kund*innen treffen, wenn diese nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen und mitzuteilen. Wichtig sind in diesen Situationen Transparenz, Reflexion und Abstimmung innerhalb des Teams.
- Die Assistenz in der AbW beinhaltet die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kund*innen – sie findet grundsätzlich in Ab- und Rücksprache mit den Kund*innen statt und richtet sich an den Rechten und der Selbstbestimmung der Kund*innen aus. Maßgeblich für die Assistenz sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kund*innen – Entscheidungen werden nicht über Kund*innen hinweg getroffen.
- Assistenz wird in 1:1-Situationen geleistet. Um größtmögliche Sicherheit der Kund*innen und Mitarbeiter*innen in diesem Setting zu gewährleisten, schaffen die Mitarbeiter*innen Transparenz (Absprachen, Absicherung im Team) und dokumentieren ihre Assistenzleistungen. Transparenz und regelmäßige Reflexion im Team sind Teil des pädagogischen Auftrags der Mitarbeiter*innen.
- Die Mitarbeiter*innen wahren die Privat- und Intimsphäre der Kund*innen.
- Die Begleitung zu Arztbesuchen ist in Absprache mit den Kund*innen okay.
- Pflegerische Assistenz findet einvernehmlich statt. Es wird grundsätzlich (wenn aufgrund des Unterstützungsbedarfes möglich) das Einverständnis der Kund*innen eingeholt.
- Pflegerische Assistenz wird verbal begleitet, die Mitarbeiter*innen achten bei nonverbalen Kund*innen in diesen Situationen auf Körpersprache und Körpersignale.
- Bei der pflegerischen Assistenz werden die Wünsche der Kund*innen (z. B. männliches, weibliches Personal) akzeptiert, wenn das aufgrund der Rahmenbedingungen möglich ist.

Private Kontakte zu Kund*innen

- Private Kontakte jeder Art, Freundschaften und/oder Beziehungen mit unseren Kund*innen sind nicht zulässig.
- Freundschaftsanfragen über Social Media (Facebook, Instagram, TikTok, WhatsApp) annehmen ist nicht zulässig.
- Geschenke von Mitarbeiter*innen an Kund*innen sind nicht zulässig.
- Gegenseitige private Einladungen sind nicht zulässig.
- Die Teilnahme an besonderen Festen und Anlässen innerhalb der Arbeitszeit sind okay, wenn sie im Team transparent gemacht werden.
- Die professionelle Arbeitsbeziehung mit unseren Kund*innen ist transparent (Aufklärung, Reflexion) und wird regelmäßig kommuniziert.

Umgang mit Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen

- In Konfliktsituationen ist es nicht okay, dass sich Mitarbeiter*innen komplett „auf die Seite“ der Angehörigen stellen, ohne dass Kund*innen Erklärungen erhalten und Transparenz den Kund*innen gegenüber hergestellt wird.
- Es ist nicht okay, dass Mitarbeiter*innen Angehörigen gegenüber Versprechungen machen, um sie zu beruhigen.
- Private Kontakte zu Angehörigen (Eltern) sind nicht okay.
- Private Kontakte zu rechtlichen Betreuer*innen, die im Arbeitskontext bereits bestehen oder entstehen sind okay, wenn sie im Team transparent gemacht werden und Privates und Berufliches getrennt wird.
- Unsere Loyalität gilt den Kund*innen. Auf Wunsch unterstützen, begleiten und vermitteln wir in Konfliktsituationen.
- Wir halten unsere Schweigepflicht ein und vereinbaren Schweigepflichtentbindungen schriftlich mit den Kund*innen.
- Wir gehen sensibel mit vertraulichen Themen und Informationen um. Aber wir versprechen Kund*innen nicht, Dinge für uns zu behalten und nicht weiterzusagen, wenn eine Gefahrensituation besteht.

Kleidung

- Freizügige Kleidung ist nicht okay.
- Kleidung und Tattoos mit politischen, herabsetzenden, gewaltverherrlichenden und diskriminierenden Aussagen ist nicht okay.
- Witterungsangepasste leichte und kürzere Kleidung im Sommer ist okay.
- Wir haben eine Vorbildfunktion. Unsere Kleidung im Arbeitsalltag ist zweckmäßig, neutral und sauber, unser Erscheinungsbild gepflegt. Badebekleidung ist der Situation angepasst.
- Fehlverhalten bzgl. der Kleidung ist durch die Leitung zu beurteilen und von der Leitung anzusprechen.

3. Sexualpädagogisches Konzept

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat sich auf ein übergeordnetes sexualpädagogisches Gesamtkonzept verständigt, das für alle unsere Dienste und Einrichtungen Gültigkeit hat. Hiermit wollen wir eine gemeinsame Sprache finden, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Wir wollen inhaltliches Wissen vermitteln, um Handlungssicherheit zu erhöhen. Das Konzept soll die Grundlage für die Auseinandersetzung und Kommunikation sein. Ein sexualpädagogisches Konzept trägt zur sexuellen Aufklärung bei und dient damit der konkreten Prävention sexueller Gewalt. Für jeden Menschen ist es wichtig, die eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen erkennen und vertreten zu können, um selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Da sich die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen grundlegend unterscheidet, haben wir über dieses Sexualpädagogische Gesamtkonzept hinaus differenzierte sexualpädagogische Konzepte für unterschiedliche Altersgruppen und Einrichtungen erarbeitet. Im Folgenden orientieren wir uns an der sexualpädagogischen Konzeption für Erwachsene und treffen Konkretisierungen für die Assistenz beim Wohnen.

3.1 Grundannahmen

Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen. Sexualität ist Lebensenergie und begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Damit ist die sexuelle Entwicklung ein elementarer Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Das Verlangen nach sexueller Befriedigung ist ein menschliches Grundbedürfnis und umfasst die Erfahrung von Lust ebenso wie die Sehnsucht nach Vertrauen, Zuwendung, Geborgenheit, nach Zärtlichkeit und Intimität.

Spätestens mit dem Eintritt in die (Vor-)Pubertät verändert sich die Sexualität. Mit der Pubertät steht jungen Menschen körperlich und sexuell die bedeutendste Passage auf dem Weg ins Erwachsensein bevor. Neben den veränderten biologischen Funktionen des Körpers wird die weitere Sexualentwicklung durch eine Vielzahl an psychologischen und sozialen Aspekten bestimmt.

Im Laufe des weiteren Erwachsenwerdens lernt jeder Mensch, seine Sexualität auf individuelle Weise zu gestalten. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, selber zu wählen, wie und mit wem Sexualität gelebt wird. Dieses Recht gilt ausnahmslos für alle Menschen. Die Realisierung dieses Anspruches kann für Menschen mit Beeinträchtigungen erschwert sein. Für die vielfältigen Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der sexuellen Selbstbestimmung gibt es keine allgemeingültigen Rezepte. Von besonderer Bedeutung ist ein auf die individuellen Kompetenzen, Bedarfe und Bedürfnisse abgestimmter Umgang mit Sexualität.

Während die körperliche Entwicklung bei Menschen mit Beeinträchtigungen in der Regel altersentsprechend verläuft, ist die seelische, geistige und emotionale Entwicklung hingegen oft verändert. Die Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ist deutlich durch diese individuellen Besonderheiten bedingt.

Menschen mit Beeinträchtigungen haben keine „besondere“ Sexualität, ihre sexuelle Entwicklung ist für sie ebenso bedeutungsvoll wie für jeden anderen Menschen. Sie haben ähnliche Wünsche wie Gleichaltrige, z. B. nach Flirt, Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Zärtlichkeit und Geborgenheit. Wir sehen unsere pädagogische Aufgabe darin, die Kund*innen in ihrer Entwicklung zu begleiten – so auch in der Entwicklung ihrer Sexualität – und ihnen Raum zu geben, ihre Sexualität angemessen und individuell zu leben.

Sexuelle Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen werden häufiger fehlinterpretiert oder gar ignoriert als die von Menschen ohne Beeinträchtigung. So kann die Körpersprache eines Menschen mit Behinderung oft missverstanden und als „Anmache“ wahrgenommen werden. Diese Bedürfnisse müssen zunächst verstanden und in ihrer Bedeutung ernst genommen werden. Es geht hierbei um Wahrnehmung und Achtung von eigenen und fremden Grenzen.

Für heranwachsende Jugendliche und junge Erwachsene sind Erfahrungen in der Gruppe der Gleichaltrigen (Peergroup) besonders wichtig. Junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen befinden sich abhängig von ihrem individuellen Assistenzbedarf häufiger in Kontexten, die sich von denen anderer junger Erwachsenen immer noch oft in einem wesentlichen Punkt unterscheiden: sie verbringen weniger oder kaum „unbeobachtete“ Zeit miteinander. Es gibt weniger oder manchmal auch kein ungestörtes Zusammensein mit Gleichaltrigen, in dem sie Selbstvertrauen und Anpassungsfähigkeit voneinander lernen können. Aus diesem Grund unterstützen wir alle Aktivitäten, bei denen Kontakt zu Gleichaltrigen aufgenommen werden kann (z. B. Besuche bei Freund*innen, Freizeitcafé, Freizeitaktivitäten, Sportgruppen usw.).

3.2 Umgang mit Sexualität

Jeder Mensch sollte selbst herausfinden dürfen, was er mag und was ihm Spaß und Lust bereitet. Als Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg setzen wir uns für die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung ein. Dies betrifft selbstverständlich auch den Bereich der sexuellen Eigenregie. Ziel ist, dass durch eine fundierte und lebensphasengerechte pädagogische Begleitung die Eigenverantwortlichkeit kontinuierlich zunimmt. Sexualität verstehen wir dabei umfassend: Kontakt haben, Beziehungen leben, Liebe empfangen und geben, Partnerschaft, Zuneigung, Zärtlichkeit, Intimität und Erotik.

Beim Thema Sexualität geht es auch für die Mitarbeiter*innen immer um die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, den eigenen Räumen und Grenzen. Mitarbeiter*innen stehen unter Umständen in einem Spannungsfeld zwischen ihrer eigenen sexuellen Sozialisation und der damit verbundenen Einstellung zum Thema Sexualität und ihrem Auftrag, die Kund*innen in der Umsetzung und Auslebung ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu unterstützen. Dazu gehört beispielsweise auch, die Kund*innen bei der Entwicklung einer für sie stimmigen Geschlechtsidentität zu begleiten.

Mitarbeiter*innen können unangemessene Anfragen nach Hilfestellung im sexuellen und pflegerischen Bereich zum Selbstschutz ablehnen. Das Thema Sexualität wird auch im Rahmen des Austauschs zwischen Angehörigen / Eltern und den Mitarbeiter*innen situationsadäquat behandelt – besonderen Wert legen wir auf die Privatsphäre und das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter*innen und Kund*innen.

Im Rahmen von Supervision oder Fachberatung bietet die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg geeignete Reflexionsmöglichkeiten. Für alle Mitarbeiter*innen und erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung finden themenbezogene sexualpädagogische Fortbildungsangebote statt. Auch bei der Entwicklung und Fortschreibung der sexualpädagogischen Konzeption im Erwachsenenbereich bezieht die Lebenshilfe die Kund*innen in geeigneter Weise mit ein.

4. Gestaltung von Räumen

Kennzeichnend für die Assistenz beim Wohnen ist es, dass die Assistenz zu einem großen Teil in den privaten Wohnräumen der Kund*innen stattfindet. Hinzukommend werden oft gemeinsame Fahrten im PKW zurückgelegt.

Neben diesen beiden „Räumen“ bietet die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg die Möglichkeit für Kund*innen an, die sogenannten Stützpunkte zu nutzen. Außerdem gehört zur Assistenz beim Wohnen ein Kleingarten, der von den Kund*innen mitgestaltet wird.

Die individuellen Situationen der Kund*innen sind ausschlaggebend für die Nutzung der jeweiligen Orte. Jeder der oben aufgezählten Räume weist eigene Anforderungen auf, um sowohl die Kund*innen als auch die Mitarbeiter*innen vor etwaiger Gewalt zu schützen. So bedarf es für jeden dieser Räume eine Risiko- und Schutzanalyse.

4.1 Stützpunkte und Kleingarten

Die Stützpunkte und der Kleingarten bieten den Kund*innen einen Ort für gemeinschaftliche Treffen und Aktivitäten, aber auch einen Ort, an dem sie sich Unterstützung holen können. Die Stützpunkte sind Wohnungen mit Küchen, Aufenthalts- sowie Büroräumen. Sie sind so gestaltet, dass sie das gemeinschaftliche Wohl fördern sowie Platz und Raum zur Entfaltung bieten.

Die Stützpunkte und der Kleingarten können durch das offene Setting von den Kund*innen als freiwilliges Kontaktangebot wahrgenommen werden, das die Möglichkeit zum Austausch bietet. Außerdem kann hier gemeinsam gekocht sowie Beratung und Assistenz in Anspruch genommen werden. Denn zu festen Zeiten ist mindestens ein*e Mitarbeiter*in als Ansprechperson vor Ort. In der Regel befinden sich mehrere Kund*innen zur gleichen Zeit in den Räumlichkeiten, sodass keine Situationen entstehen, in denen eine Kund*in und ein*e Mitarbeiter*in alleine vor Ort sind. Falls eins-zu-eins-Situationen zustande kommen, sind ähnliche Risikofaktoren wie beispielsweise in der eigenen Wohnung der Kund*innen zu berücksichtigen.

Alle Kund*innen und Mitarbeiter*innen werden in die Gestaltung der genannten Räume mit einbezogen, um eine partizipative und gemeinschaftliche Atmosphäre zu schaffen.

4.2 Wohnung der Kund*innen

Die eigene Wohnung bietet Privatsphäre in Form von Sicherheit und Geborgenheit als Rückzugsort. Es ist eines der höchsten Güter, die wir, als Person von außen, leicht verletzen können. Die Wahrung der Privatsphäre der Kund*innen sowie das Bewusstsein über mögliche asymmetrische Machtstrukturen sind die Grundsätze unserer Arbeit. Vor allem, da die meisten Assistenzzeiten in einer Eins-zu-eins-Situation stattfinden. Hier können die Stützpunkte und der Kleingarten als Schutzfaktoren wirken, denn sie bieten die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Kund*innen und Mitarbeiter*innen. Diese Vernetzung wird von allen Mitarbeiter*innen gefördert und bestärkt.

Ein weiterer Schutzfaktor stellt die Tandem-Assistenzleistung dar. Denn viele der Kund*innen bekommen abwechselnd von zwei Kolleg*innen Assistenzleistungen. Die Tandem-Assistenz erhöht die Transparenz und kann die Kommunikation von Unstimmigkeiten aus Sicht der Kund*innen erleichtern. Die Unterstützung der Kund*innen auf Augenhöhe und damit verbunden ein respektvoller Umgang miteinander sowie die Wahrung der persönlichen Grenzen gehören zu unserem Selbstverständnis.

Während unserer Arbeit erleben wir in den unterschiedlichsten Situationen einen tiefen Einblick in das Leben der Kund*innen. Umso wichtiger ist es, einige Grundregeln zu beachten. Dazu gehört, dass wir die Wohnung der Kund*innen nicht gegen deren Wunsch betreten. Außerdem betreten wir nur die Räume, zu denen uns Zutritt gewährt wird, öffnen nicht ungefragt Türen, Schubladen oder dringen anderweitig ohne Erlaubnis in die Privatsphäre der Kund*innen ein. Stetige Gespräche mit den Kund*innen über die individuellen Grenzen und darüber, wie sich die Mitarbeiter*innen in ihren Wohnungen bewegen dürfen, gehören genauso zu den Kernaufgaben, wie die Reflexion der Verhaltensweisen der Mitarbeiter*innen. Hierzu stehen den Mitarbeiter*innen unter anderem die Kolleg*innen als reflektierendes Gegenüber oder Supervisionen und Fachberatung zur Verfügung.

4.3 Gemeinsame Fahrten

Das Fahren mit einem Fahrzeug bietet Raum für Gefährdungen unterschiedlichster Art. Hierzu zählt nicht nur die körperliche Nähe der Mitfahrer*innen, sondern auch die Abgeschlossenheit eines Fahrzeugs. Während der Fahrt können Mitfahrer*innen im Falle einer unbehaglichen Situation nicht einfach aussteigen. Ebenfalls müssen sich die Mitfahrer*innen auf die Fahrweise der Fahrer*innen verlassen. Riskante Fahrmanöver können hier Ängste hervorrufen oder gar zu einem Unfall führen.

Deswegen legen die Mitarbeiter*innen in der Assistenz beim Wohnen besonderen Wert auf eine angenehme Atmosphäre im Fahrzeug. Gemeinsam wird besprochen, welche Sitzplätze die Kund*innen auswählen können, um beispielsweise wegen Reiseübelkeit vorne sitzen oder zur Wahrung von körperlichen Grenzen hinten sitzen zu können. Auch eventuelle Ängste können vor der Fahrt thematisiert werden. Reflexionen über gemeinsame Fahrten mit Kund*innen gehören ebenfalls zu den Aufgaben unserer Mitarbeiter*innen.

Regelmäßig wird kontrolliert, ob die Mitarbeiter*innen weiterhin im Besitz eines Führerscheins sind. Auch werden Fahrsicherheitstrainings und Erste-Hilfe-Kurse absolviert, um die Mitarbeiter*innen für eventuelle Gefahren zu sensibilisieren und sie mit dem nötigen Wissen und Können für einen eventuellen Notfall- oder Gefahrensituationen auszustatten.

4.4 Sonstige Räume

Die jeweiligen Lebensumstände und Bedarfe der Kund*innen machen es nötig, Assistenz an den unterschiedlichsten Orten, wie Amtshäusern, Praxen von Ärzt*innen, Innenstädten, Geschäften oder öffentlichen Verkehrsmitteln anzubieten. Die Ordnung solcher Orte lebt von den dort geltenden Regeln (z. B. Warten in gekennzeichneten Wartebereichen, an einer Schlange anstellen etc.).

So machen Werte und Normen der Gesellschaft das angemessene Aufeinandertreffen mehrerer Menschen an solchen Orten möglich. Dazu zählt beispielsweise auch die Rücksichtnahme auf andere Menschen und die Wahrung ihrer Grenzen, zum Beispiel was Nähe- und Distanz betrifft. Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Kund*innen bei der Orientierung an diesen öffentlichen Orten. Gespräche und Erklärungen werden hier als Hilfestellung genutzt, aber auch das Vorleben von gesellschaftlich verankerten Verhaltensweisen der Mitarbeiter*innen fördern diesen Prozess.

5. Demokratie und Partizipation

Vorhandene Machtstrukturen und Abhängigkeiten müssen vor allem Organisationen, welche das Zusammenleben sowie Zusammenkommen von Menschen ermöglichen, präventiv und nachhaltig hinterfragen. Dabei kann es einerseits um Macht in Bezug auf strukturelle Ungleichheiten gehen, andererseits um Macht in Beziehungen zwischen den aufeinandertreffenden Personen. Die Etablierung von Demokratie- und Partizipationsstrukturen, als grundlegende Prinzipien, stellen eine wesentliche Möglichkeit dar, Ansätzen von Machtstrukturen von Anfang an entgegenzuwirken. Finden sich in einer Organisation Prinzipien von Demokratie und Partizipation verankert, werden dadurch von Anfang an konzeptionelle und haltungsspezifische Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten etabliert und persönliche Beziehungen in ein teilhabendes soziales Geflecht integriert.

Uns ist es deshalb wichtig, dass unsere Tätigkeiten und die Kultur unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens von einer demokratischen Grundauffassung und entsprechenden Prinzipien geprägt sind. Diskriminierung oder Gewalt gegen Menschen aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab. Mit dieser Haltung wollen wir den Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen begegnen und gleichzeitig im Sinne der Demokratiebildung auch demokratisches Handeln vermitteln. Innerhalb unserer Angebote wollen wir ihnen zudem im jeweiligen Kontext die Möglichkeit geben, mitzureden, mitzuentscheiden und mitzuhandeln. Hierfür schaffen wir durch strukturelle Bedingungen und konzeptionelle Grundlagen konkrete Voraussetzungen.

In der Assistenz beim Wohnen legen wir großen Wert auf die Prinzipien von Demokratie und Partizipation. Diese Prinzipien sind nicht nur grundlegender Bestandteil unserer Haltung, sondern auch im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention /UN-BRK). Die UN-BRK betont das Recht von Menschen mit Behinderungen auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, einschließlich der Mitwirkung in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

In unserem Dienst ist es unser Ziel, sicherzustellen, dass die Kund*innen in allen sie betreffenden Entscheidungen aktiv einbezogen werden. Dies umfasst die Planung und Umsetzung von Eingliederungsmaßnahmen sowie die Gestaltung des täglichen Lebens (z. B. Art der Freizeitaktivitäten, Unterstützung bei sozialen Kontakte oder Umgang mit Krisensituationen). Wir achten darauf, die Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen der Kund*innen zu hören, zu respektieren und zu berücksichtigen. Die Wünsche und Interessen der Kund*innen sind leitend für die inhaltliche Ausgestaltung unserer Arbeit, daher entscheiden maßgeblich sie darüber, in welcher Form die Assistenz stattfindet. Herauszustellen ist dabei, dass die Assistenz beim Wohnen als Dienst existiert, um Partizipation und Teilhabe zu gewährleisten.

Die Förderung von Demokratie und Partizipation in der Eingliederungshilfe hat für uns nicht nur ethische Bedeutung, sondern auch qualitativen Mehrwert im Sinne unseres Auftrags. Sie führt zu einer Steigerung der Selbstbestimmung und Würde der Kund*innen und trägt dazu bei, effektivere und bedarfsgerechte Maßnahmen zu entwickeln. Außerdem führt die Partizipation der Kund*innen zur Prävention von Gewalt. Selbst- und Mitbestimmung sind für unsere Kund*innen keine selbstverständlichen Erfahrungen. Wir stärken sie durch Partizipation in diesen Erfahrungen und tragen zum Empowerment unserer Kund*innen bei. Nur wer die eigenen Rechte und Grenzen kennt, kann sich vor Gewalt schützen.

Die Umsetzung der UN-BRK in unserem Dienst dient als Leitfaden, um die Rechte der Kund*innen bestmöglich zu schützen und ihre Lebensqualität zu verbessern. Wir sind stolz darauf, diese Prinzipien in unserer Arbeit zu verankern und kontinuierlich umzusetzen, um eine inklusionsorientierte und partizipative Umgebung in der Assistenz beim Wohnen zu schaffen.

6. Beschwerdemanagement

In unserer Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt beschreiben wir, welche übergeordneten Prozesse bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg im Qualitätsmanagement verankert wurden, um Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, aber auch von Kund*innen, deren Angehörige oder sonstige Anspruchsgruppen systematisch zu bearbeiten. Hierzu gehören in erster Linie niedrigschwellige Wege, über die Homepage der Lebenshilfe oder analoge Beschwerdeformulare Anliegen einzubringen sowie ein strukturierter Beschwerdemanagement-Prozess mit klaren Zuständigkeiten.

Mit „Bubl“ besteht zudem eine bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe, an die sich alle Personen wenden können, die im Lebenshilfe-Kontext eine Beschwerde haben – Kund*innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen. Bubl ist telefonisch, per Post, E-Mail oder WhatsApp erreichbar. Bubl-Flyer liegen in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg aus. Weitere Informationen zu Bubl findet man auf der Internetseite unter bubl.de.

Hier wollen wir im Weiteren ausführen, welche Beschwerdemöglichkeiten den Kund*innen in unserem Dienst zur Verfügung stehen, denn im Rahmen des Rechtes eines jeden Menschen auf Beteiligung liegt es in unserer pädagogischen Verantwortung Möglichkeiten zu schaffen, dass Kund*innen sich beteiligen können und ihre Angelegenheiten gehört werden.

Wichtigste Voraussetzung, um sich beschweren zu können, ist zunächst einmal, das eigene Recht auf Beschwerde zu kennen. Die Mitarbeiter*innen in der Assistenz beim Wohnen thematisieren deshalb gemeinsam mit den Kund*innen: „Was sind überhaupt Beschwerden?“ und „Warum ist es wichtig zu wissen, wie und bei wem Beschwerden zu äußern sind?“. Somit werden die Kund*innen informiert und bekommen gleichzeitig ein Verständnis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Darüber hinaus gibt es ein Informationsblatt, das das Thema Beschwerde in einfacher Sprache erläutert und mit einem QR-Code auf das Beschwerdeformular auf der Homepage der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verlinkt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle Kund*innen verlässlich Zugang und alle nötigen Informationen rund um Beschwerden erhalten. Als wichtige Regel in unserem Dienst zählt, dass es für jede Beschwerde ein offenes Ohr gibt. Das Mitteilen von Beschwerden benötigt kommunikative Kompetenzen. Manchen Kund*innen fällt es leicht, sich verbal zu äußern, andere teilen sich nonverbal mit und wiederrum andere Kund*innen trauen sich (noch) nicht, ihre Veränderungsanliegen mitzuteilen. Daher ist eine forschende und fragende Haltung der Fachkräfte, welche sich an den Bedürfnissen der Kund*innen orientiert, unerlässlich.

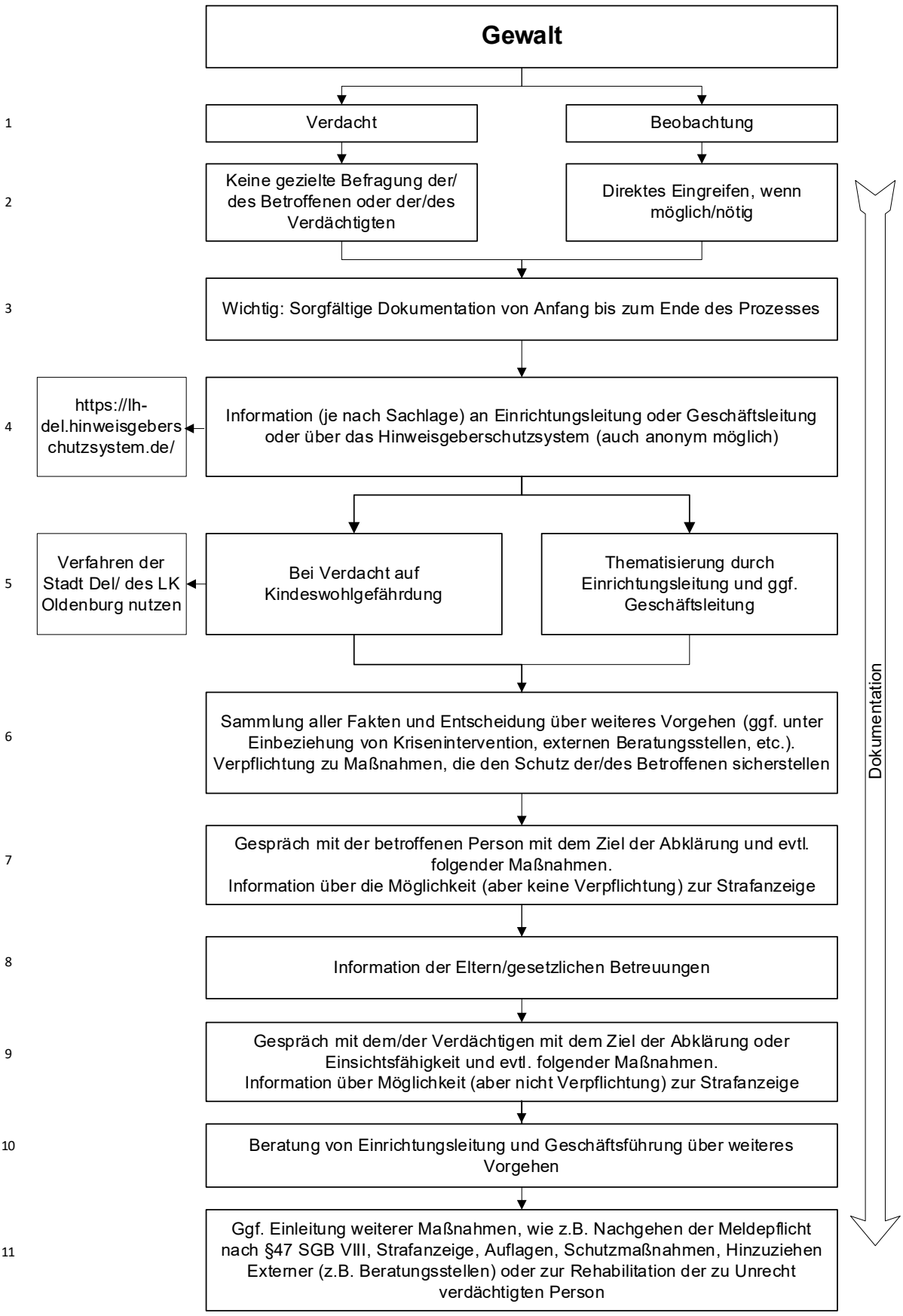
Allgemein gilt: Jede Kund*in kann sich an jede Person ihres Vertrauens wenden und erfährt einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit ihrem Anliegen. Dieses Anliegen bzw. die Beschwerde kann entweder sofort auf direktem Wege geklärt werden oder aufgenommen und im Nachhinein bearbeitet werden.

Hierfür gibt es eine klare Aufteilung: Wenn das Anliegen einzelne Personen betrifft, wird ein Gespräch vereinbart; betrifft es mehrere, wird es im gemeinsamen Rahmen besprochen; wenn die Beschwerde den gesamten Dienst betrifft, wird sie auf Dienstbesprechungen oder in anderen Besprechungsformen bearbeitet. Maßgeblich für alle Ebenen ist, dass jede Kund*in eine Rückmeldung zur Beschwerde bekommt und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten gemeinsam besprochen werden.

Die Inhalte der Beschwerden können ganz verschieden sein. Ein Beispiel für eine mögliche Beschwerde in der Assistenz beim Wohnen könnte die Unzufriedenheit der Kund*innen mit einer abgeleiteten Maßnahme der Ziele aus der Gesamt- und Teilhabeplanung sein. In dem Fall werden die erarbeiteten Maßnahmen gemeinsam mit der Kund*in überprüft und überarbeitet. Ggf. muss eine Anpassung der Ziele erfolgen und die entsprechende Leistungsträger*in involviert werden.

7. Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat einen Verfahrensablauf beschrieben, der leitend sein soll, wenn Mitarbeiter*innen ein Gewaltgeschehen in der Assistenz beim Wohnen vermuten oder beobachten. In diesen Fällen brauchen sie Orientierung und Handlungssicherheit. Der Verfahrensablauf beschreibt, wer hinzuzuziehen und was zu tun ist, wenn es zu Gewalt kommt oder Gewalt vermutet wird. Er ist der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt entnommen. D. h., er ist allgemeingültig für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. Zu beachten ist deshalb unbedingt: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.


Gewalt
1
Verdacht
Beobachtung
2
Keine gezielte Befragung der/ des Betroffenen oder der/des Verdächtigten
Direktes Eingreifen, wenn möglich/nötig
3
Wichtig: Sorgfältige Dokumentation von Anfang bis zum Ende des Prozesses
4
https://lh-del.hinweisgeberschutzsystem.de/
Information (je nach Sachlage) an Einrichtungsleitung oder Geschäftsleitung oder über das Hinweisgeberschutzsystem (auch anonym möglich)
5
Verfahren der Stadt Del/ des LK Oldenburg nutzen
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Thematisierung durch Einrichtungsleitung und ggf. Geschäftsleitung
6
Sammlung aller Fakten und Entscheidung über weiteres Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung von Krisenintervention, externen Beratungsstellen, etc.). Verpflichtung zu Maßnahmen, die den Schutz der/des Betroffenen sicherstellen
7
Gespräch mit der betroffenen Person mit dem Ziel der Abklärung und evtl. folgender Maßnahmen.
Information über die Möglichkeit (aber keine Verpflichtung) zur Strafanzeige
8
Information der Eltern/gesetzlichen Betreuungen
9
Gespräch mit dem/der Verdächtigen mit dem Ziel der Abklärung oder Einsichtsfähigkeit und evtl. folgender Maßnahmen.
Information über Möglichkeit (aber nicht Verpflichtung) zur Strafanzeige
10
Beratung von Einrichtungsleitung und Geschäftsführung über weiteres Vorgehen
11
Ggf. Einleitung weiterer Maßnahmen, wie z.B. Nachgehen der Meldepflicht nach §47 SGB VIII, Strafanzeige, Auflagen, Schutzmaßnahmen, Hinzuziehen Externer (z.B. Beratungsstellen) oder zur Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person
Dokumentation

Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
   Mitarbeiter*in⇔Kund*in / Kund*in⇔Kund*in / Mitarbeiter*in⇔Mitarbeiter*in
   Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
   Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
   Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: Bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.
   Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachtes sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.
   Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.
   Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.
   Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtigte Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.
    Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

8. Personalverantwortliche Maßnahmen

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-Wesen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf das alle Mitarbeiter*innen online zugreifen können.

Einstellungen

Zur Prüfung der Eignung von neuen Mitarbeiter*innen finden Vorstellungsgespräche statt. Alle Mitarbeiter*innen in den Diensten und Einrichtungen sind den gesetzlichen Vorschriften nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis für die Einstellung vorzulegen. Dies zählt ebenso für Praktikant*innen welche länger als zwei Wochen in einem Dienst oder einer Einrichtung tätig sind. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg fordert alle drei Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter*innen ein, um den möglichen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen fortlaufend zu überprüfen.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Haltungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise ist die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, Qualitätsmanagement-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräch

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Erklärung „Prävention von Gewalt“ Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen.

Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlagenschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u. a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

Schulung, Fortbildung, Fachberatung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen. Unsere Dienste und Einrichtungen nehmen regelmäßig Fachberatung in Anspruch. Diese hat das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zusammen Lösungen zu erarbeiten. Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen. Informationen zu unseren eigenen Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf unserer Internetseite zu finden.

In der Assistenz beim Wohnen finden monatlich mit dem gesamten Team sowie ebenfalls monatlich in kleinerer Runde mit den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Stützpunkte Dienstbesprechungen statt. Vierteljährlich trifft sich das Team der Assistenz beim Wohnen zu Fall- bzw. Fachbesprechungen.

Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten[1] der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Beschäftigte der Lebenshilfe achten die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

F 2010 – 01 05 / 23.04.24

[1] Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch Auszubildene, FSJ’ler*innen, BFD’ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unserer Schutzkonzepte erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. Die Leitungen unserer Dienste und Einrichtungen beziehen ihr Team und die Menschen mit ein, die wir begleiten, unterstützen und fördern. Die Pädagogische Leitung begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es in den Diensten oder Einrichtungen zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar erforderlich.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unserer Schutzkonzepte darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, betroffene Personen, Angehörige oder auch verdächtigte Personen zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Informationen

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch
Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Fortbildungen, Materialien, Links
www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.
Materialien, Veranstaltungen, Schulungen,
Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt,
auch mit dem Schwerpunkt Inklusion
www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe
Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention
https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Suse hilft
Ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
für Frauen und Mädchen mit Behinderung
www.suse-hilft.de

Flyer zum Thema Gewalt in Leichter Sprache
Materialien der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt
https://lks-niedersachsen.de/material/

Mixed pickles e. V.
Sexualpädagogische Materialien, Broschüren zum Thema Gewalt in Leichter Sprache
https://www.mixedpickles-ev.de/veroeffentlichungen/broschueren/

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt
Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums
https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern
Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe
https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.
Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita
ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.
Beltz, Juventa, 2018.
Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien
ISBN 978-3-7799-3091-4

Beratung, Kooperation und Vernetzung

BUBL
Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 118 018
https://www.bubl.de/

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

<u>Für die Stadt Delmenhorst:</u>

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst
Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Telefon: 04221 992573
E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an jungen und Mädchen
Telefon: 04221 99-2450
E-Mail: fachstelle@delmenhorst.de

<u>Für den Landkreis Oldenburg:</u>

KinderschutzZentrum Oldenburg
Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige
www.kinderschutzol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
www.wildwasseroldenburg.de

10. Gesetzliche Grundlagen [1]

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

1 Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8aSGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37aSGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

www.lh-del.de/de/assistenz-beim-wohnen.html